



DER PRÄSIDENT  
DES LANDESRECHNUNGSHOFS  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/3051**

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Nachrichtlich:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
12

Telefon 0431 6641-3  
Durchwahl 6641-454

Datum  
24. April 2008

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD  
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des  
Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein  
Drucksache 16/1994 vom 09.04.2008;  
hier: Top 5 der Finanzausschusssitzung am 24.04.2008**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

im Dezember 2007 hat das Parlament das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ mit der Finanzierungsregelung verabschiedet, dass Förderungen nach den §§ 4, 5, 6 und 7 in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgen. Beteiligt wurde der Landesrechnungshof seinerzeit nicht.

Mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf soll das im Dezember 2007 erlassene Gesetz dahingehend ergänzt werden, dass mit einer Übergangsregelung für 2008 zusätzliche Mittel, Titel und Deckungen durch die in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 bereitgestellt werden.

Dies führt zunächst zu der Frage, ob bei Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2007 Art. 54 LV - Deckungsnachweispflicht - hinreichend beachtet wurde.

Gegenüber dem aktuellen Gesetzentwurf gebe ich zu Bedenken, dass der Landtag mit diesem Artikelgesetz den Haushalt 2008 ändert. Zur Änderung eines verabschiedeten Haushalts kommen grundsätzlich nur die folgenden Instrumente in Frage:

- Über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 37 bzw. 38 LHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts des Finanzministers oder
- ein Nachtragshaushalt gem. Art. 50 Abs. 3 LV i. V. m. § 33 LHO. Für einen Nachtragshaushalt hat allein die Landesregierung das Initiativrecht (Art. 50 LV Abs. 3 i.V. – vgl. Caspar, Ewert, Nolte, Waack: Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, RN 29 zu Art. 50 LV).

Beides liegt hier nicht vor.

Diese Grundsätze des Haushaltsrechts dürfen nicht ausgehöhlt werden.

Ob hier ausnahmsweise die Voraussetzungen vorliegen, die ein Nachtragshaushaltsgesetz verzichtbar machen – wie auf Bundesebene im Falle eines Leistungsgesetzes bei Dommach, in Heuer/Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, RN 2 zu § 33 BHO anerkannt wird - bitte ich sorgfältig zu prüfen.

In jedem Fall wird durch ein derartiges Vorgehen die Transparenz des Haushalts beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Aloys Altmann